

Allgemeinverfügung

Maßnahmen für den Landkreis Bad Kissingen aufgrund erhöhter Infektionszahlen

Das Landratsamt Bad Kissingen ergänzt auf Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 10. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (10. BayIfSMV) vom 08. Dezember 2020 und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und des Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) diese allgemein und unmittelbar geltenden gesetzlichen Regelungen durch folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird für die

Stadt Bad Kissingen und hier für die Straßen und Plätze Obere Marktstraße, Untere Marktstraße, Marktplatz, Ludwigstraße beginnend ab der Von-Hessing-Straße bis einschließlich Ludwigbrücke, Spargasse, Turmgasse, Brunnengasse, Grabengasse, Balthasar-Neumann-Promenade bis Ende Rosengarten, Rosengarten, Weingasse, Badgasse, Kirchgasse, Schulgasse, Zwingergasse (Die betroffenen Bereiche sind in der Karte (Anlage 1) entsprechend markiert.) angeordnet. Dies gilt täglich in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr. § 2 der 10. BayIfSMV bleibt unberührt.
2. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird für die

Stadt Bad Kissingen während der Zeiten eines erhöhten Schüleraufkommens zwischen den Busaus- und einstiegen am Berliner Platz entlang der Erhardstraße und der Gropfstraße bis hin zur Staatlichen Realschule Bad Kissingen, zum Jack-Steinberger-Gymnasium und/oder Anton-Kliegl-Mittelschule und zurück angeordnet. Dies gilt werktags (Montag bis Freitag), außer an schulfreien Tagen und während der bayerischen Schulferien, in der Zeit von 07:00 Uhr bis 08:15 Uhr und von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr. § 2 der 10. BayIfSMV bleibt unberührt.
3. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
4. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 29 Nr. 18 der 10. BayIfSMV eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab dem 09.12.2020 in Kraft und tritt mit Ablauf des 05.01.2021 außer Kraft.
Diese Allgemeinverfügung hebt die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bad Kissingen vom 01.12.2020 über Maßnahmen für den Landkreis Bad Kissingen aufgrund erhöhter Infektionszahlen auf und ersetzt diese insoweit.

Begründung:

I.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Laut Veröffentlichung des Robert Koch-Institutes liegt die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Bad Kissingen bei 157,9 pro 100 000 Einwohner am 09.12.2020, Stand: 00:00 Uhr. Die Neuinfektionen im Landkreis Bad Kissingen lassen sich im Wesentlichen nicht auf bestimmte Geschehnisse bzw. Personengruppen eingrenzen. Im Landkreis Bad Kissingen sind auch Schulen betroffen und hier einzelne Klassen in Quarantäne. Aufgrund dessen ist es erforderlich, Maßnahmen für den gesamten Landkreis Bad Kissingen zu erlassen, die sich auch auf Schulen beziehen.

II.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamts Bad Kissingen für Anordnungen nach den §§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 32 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit der 10. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ergibt sich aus § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Diese Allgemeinverfügung stützt sich auf § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 10. BayIfSMV. Vor dem Hintergrund der aktuell dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARSCoV-2-Virus und Erkrankungen an COVID-19 im Landkreis Bad Kissingen müssen wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Die Überschreitung des Inzidenzwerts von 50 besteht seit dem 28.10.2020. Trotz der ergriffenen Maßnahmen steigt dieser Wert weiter an. Zuletzt betrug er laut Veröffentlichung des Robert Koch-Institutes 157,9 (Stand 09.12.2020, 00:00 Uhr).

Um im Interesse des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung der wesentlichen Funktionen des Gesundheitssystems sowie die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Landkreis Bad Kissingen soweit wie möglich sicherzustellen, war unter Einbeziehung des zuständigen Gesundheitsamts Bad Kissingen das Ergreifen von weitreichenderen und effektiven Maßnahmen dringend geboten, um die Verzögerung der Ausbruchsdynamik und die Unterbrechung von Infektionsketten zu erreichen. Die großflächige Unterbrechung, Eindämmung bzw. Verzögerung der Ausbreitung des neuen Erregers stellt - über die bereits bayernweit ergriffenen Maßnahmen hinaus - das einzige wirksame Vorgehen dar, um diese Ziele zu erreichen. Die unter Ziffern 1 und 2 getroffenen Anordnungen stellen ein wirksames und angemessenes Vorgehen dar.

Zu Ziffer 1: Durch die Einführung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf bestimmten zentralen Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, wird ebenfalls eine Verringerung des Infektionsgeschehens erreicht. Insbesondere ist im Fall von Infektionen auf zentralen Begegnungsflächen eine Kontaktpersonennachverfolgung und insoweit eine Feststellung und Unterbrechung von Infektionsketten nahezu unmöglich. Das Coronavirus überträgt sich vor allem durch infektiöse Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten und Niesen ausstößt. Ein hoher Anteil von Übertragungen erfolgt dabei unbemerkt, noch vor dem Auftreten von Krankheitssymptomen. Gerade das Tragen von Mund-Nasen-

Bedeckungen ist daher geeignet, um die Ausbreitung des Infektionsgeschehens in der Bevölkerung zu reduzieren. Aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens und der mit dem Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen verbundenen Wirkung wäre auch die bloße Empfehlung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht in gleicher Weise effektiv und die durch die 10. BayIfSMV vorgegebenen Schutzmaßnahmen nicht mehr ausreichend. Die durch das Landratsamt Bad Kissingen festgelegten Verkehrsflächen sind von Passanten im Zeitraum von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr regelmäßig sehr stark frequentiert, so dass während dieser Zeiten ein enges Aneinander vorbeigehen oft nicht vermieden werden kann.

Zu Ziffer 2: Die unter Ziffer 1 aufgeführte Begründung für das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung trifft uneingeschränkt auch auf Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung zu. Vor Schulbeginn und nach Schulschluss bewegt sich an Wochentagen von Montag bis Freitag vor und nach dem Schulunterricht regelmäßig eine erhebliche Anzahl an Schülerinnen und Schülern teils sehr konzentriert und gleichzeitig auf den bezeichneten Straßen (Schulweg) zwischen den Bushaltestellen der Schulbusse am Berliner Platz und der jeweiligen in der Verfügung genannten Schulen. Dabei kann nicht jederzeit sichergestellt werden, dass ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Schülerinnen und Schülern oder auch den mit- oder vorbeilaufenden Passanten eingehalten wird. Zum Schutz der Schülerinnen und Schüler, aber auch der Passanten, die gegebenenfalls gleichzeitig diese öffentlichen Verkehrsflächen benützen, ist das ununterbrochene Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich, aber auch angemessen. Um die Einschränkung so gering, wie nur möglich zu gestalten, wird diese nur für die Tage, an denen die Schulen für den Schulbetrieb geöffnet sind, und auch nur für die zu erwartenden Zeiten starker Frequentierung (Weg zur und von der Schule) angeordnet.

Zu Ziffern 1 und 2: Angesichts der angestrebten Ziele der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung sowie der Verhinderung der Verbreitung des Virus sind die getroffenen Maßnahmen auch verhältnismäßig. Auch vor dem Hintergrund der betroffenen Individualrechtsgüter, insbesondere der allgemeinen Handlungsfreiheit, sind die getroffenen Maßnahmen angemessen, da diese nicht außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Schutz überragend wichtiger Rechtsgüter wie Leib und Leben und der Gesundheit der Bevölkerung stehen. Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen fällt vorliegend zu Gunsten des Schutzes der Allgemeinheit aus.

Zu Ziffer 3: Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

Zu Ziffer 4: Die Bußgeldbewehrung der Maßnahme folgt aus § 73 Abs. 1a Nr. 24 mit Abs. 2 IfSG i. V. m. § 29 Nr. 18 der 10. BayIfSMV und ist erforderlich, um den Anforderungen den notwendigen Nachdruck zu verleihen. Es werden daher auch die vom Freistaat Bayern erlassenen Bußgeldkataloge, mit zum Teil erheblichen Regelsätzen, bei möglichen Verstößen angewandt.

Zu Ziffer 5: Diese Allgemeinverfügung gilt zunächst für die Dauer der durch die Bundesregierung und den Freistaat Bayern aktuell verfügbaren Corona-Maßnahmen und wird in dieser Zeit anhand des sich entwickelnden Infektionsgeschehens für den Landkreis Bad Kissingen fortlaufend auf ihre Notwendigkeit bewertet. Die Maßnahmen sollen nämlich nur solange gelten, wie sie aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich und geboten sind. Mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung war jedoch auch die vorherige Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bad Kissingen vom

01.12.2020 in selbiger Angelegenheit aufzuheben, da sich insbesondere die Rechtsgrundlage für eine solche Allgemeinverfügung mit Inkrafttreten der 10. BayIfSMV zwischenzeitlich geändert hat.

Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Um eine mögliche Verbreitung einer Infektion zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
Hausanschrift: Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (z.B. Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bad Kissingen, 09.12.2020

Thomas Bold
L a n d r a t



517

3274

Anlage 1